

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0309
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 20.08.2020
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	10.09.2020	Entscheidung

Freistellung der Leitungskräfte in den städtischen Kindertagesstätten und Horten ab 01.01.2021

Beschlussvorschlag:

Die Leitungskräfte in den städtischen Kindertagesstätten werden ab dem 01.01.21 wie folgt vom Gruppendienst freigestellt:

- bei Einrichtungen mit einer Gruppe
20 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen 2 Gruppen 40 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 3 Gruppen 60 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 4 Gruppen 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 5 Gruppen 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 6 Gruppen 110 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 6 Gruppen und mehr als 100 Regelplätzen und Einrichtungen mit 7 Gruppen
125 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.
- bei Einrichtungen mit 8 Gruppen 135 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 9 Gruppen 150 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 10 Gruppen 160 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- usw.

In Einrichtungen mit einer Produktionsküche werden die Leitungskräfte zusätzlich für zwei Stunden in der Woche für die Koordination freigestellt. Bei Einrichtungen mit Modulbetreuung (Schulkindbetreuung nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010) erfolgt eine zusätzliche Freistellung der Leitungskraft für Leitungstätigkeiten im Umfang von drei Stunden je Modulgruppe und Woche.

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung vom 26.04.2012 beschlossen die Leitungen in den städtischen Kindertagesstätten und Horten wie folgt vom Gruppendienst freizustellen:

- bei Einrichtungen mit bis zu 39 Regelplätzen zu 25 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 40 bis zu 59 Regelplätzen zu 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

- bei Einrichtungen mit 60 bis zu 79 Regelplätzen zu 75 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 80 bis zu 99 Regelplätzen zu 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 100 bis zu 119 Regelplätzen zu 125 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle
- bei Einrichtungen mit 120 und mehr Regelplätzen zu 150 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle

Integrationskinder in Integrationsgruppen werden dabei doppelt gezählt. Bei Einrichtungen mit Modulbetreuung (Schulkindbetreuung nach der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Landes Schleswig-Holstein vom 02.12.2010) erfolgt eine zusätzliche Freistellung der Leitungskraft für Leitungstätigkeiten im Umfange von drei Stunden je Modulgruppe und Woche. Bei Einrichtungen in denen die Leitungskraft zusätzlich für eine Produktionsküche zuständig ist, erfolgt eine zusätzliche Freistellung für Leitungstätigkeiten im Umfange von zwei Stunden je Woche.

Nach dem neuem KiTaG SH, dass zum 01.01.21 in Kraft tritt, sind die Leitungskräfte in Kindertagesstätten nach § 29 mindestens

- bei Einrichtungen mit einer Gruppe 20 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (1/5 von Vollzeit)
- bei Einrichtungen 2 Gruppen 40 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (2/5 von Vollzeit)
- bei Einrichtungen mit 3 Gruppen 60 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (3/5 von Vollzeit)
- bei Einrichtungen mit 4 Gruppen 80 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (4/5 von Vollzeit)
- bei Einrichtungen mit 5 Gruppen 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (vollständig)
- bei Einrichtungen mit 6 Gruppen 110 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (vollständig plus 1/10 von Vollzeit stellvertretende Leitung)
- bei Einrichtungen mit 7 Gruppen 120 % der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle (vollständig plus 2/10 von Vollzeit stellvertretende Leitung)
- usw.

vom Gruppendienst freizustellen.

Das bisherige System der Leitungsfreistellung in den städtischen Kindertagesstätten ist nicht kompatibel mit den neuen gesetzlichen Regelungen, da nun nicht mehr von der Anzahl der betreuten Kinder ausgegangen wird, sondern von den in den Einrichtungen betriebenen Gruppen. Am deutlichsten wird dies an der neu geplanten Krippeneinrichtung am Buchenweg. Dort sollen vier neue Krippengruppen betrieben werden. Nach dem aktuellen System würde die Leitung zu 50 % (40 Kinder) von der Gruppenarbeit freigestellt, nach den neuen gesetzlichen Regeln zu 80 % (4 Gruppen). Es kann aber auch umgekehrt sein: in der Kita Pellworminsel liegt die Freistellung aktuell bei 125 % (110 Plätze), nach den neuen gesetzlichen Regelungen würde sie bei 110 % (6 Gruppen) liegen.

Die Verwaltung ist davon ausgegangen, dass es für die städtischen Kindertagesstätten bei der Leitungsfreistellung durch das neue KiTaG keine Verschlechterung geben soll. Daher wurde ein System entwickelt (siehe Beschlussvorschlag), dass den gesetzlichen Vorgaben gerecht wird, aber auch Besonderheiten (viele Elementarplätze) berücksichtigt. So kann erreicht werden, dass für Einrichtungen mit 6 Gruppen aber weniger als 100 Kindern (Kita Storchengang und Kita Wichtelhöhle) die gesetzlich geforderte Freistellung von 110 % erreicht wird (bisher 100 %) und städtische Einrichtungen mit 6 oder 7 Gruppen, aber mehr als 100 Regelplätzen bei einer Freistellung von 125% (Pellworminsel: 6 Gruppen, 110 Plätze, Sternschnuppe: 7 Gruppen, 110 Plätze, Forstweg: 7 Gruppen, 101 Plätze, Friedrichsgabe: 7 Gruppen, 115 Plätze) bleiben. Ab dann werden die 15%-Schritte notwendig, um bei der Einrichtung mit mehr als 120 Kindern auf die bisherige Freistellung von 150 % zu kommen (Tannenhof).

Die Doppeltzählung der Integrations-Kinder entfällt.

Die Freistellung von 2 Stunden in der Woche für Einrichtungen mit Produktionsküchen soll beibehalten werden. Die Regelung für die Modulbetreuung ist nur noch für den Hort Pellwormstraße relevant.